

II-501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6. 4. 1967

206/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 193/J

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten T h a l h a m m e r und Genossen,
betreffend Abänderung des Fremdenpolizeigesetzes.

-.--.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Thalhammer, Jungwirth, Horejs und Genossen am 1.3.1967 an mich gerichteten Anfrage, betreffend Abänderung des Fremdenpolizeigesetzes, beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Die von mir in der Beantwortung vom 27.12.1966 (128/A.B.) zur Anfrage der Herren Abgeordneten Thalhammer, Jungwirth, Horejs und Genossen vom 29.11.1966, 127/J, vertretene Rechtsansicht bezüglich der Zulässigkeit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen vom Gericht verurteilten Fremden ist vom Verwaltungsgerichtshof in seinem - mir im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung noch nicht bekannten - Erkenntnis vom 4.11.1966, Zl. 1990/65, vollinhaltlich bestätigt worden. Ein verstärkter Senat des Verwaltungsgerichtshofes hat in der Begründung dieses Erkenntnisses u.a. darauf hingewiesen, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers (Zitierung des Ausschlußberichtes zum Fremdenpolizeigesetz) von der Möglichkeit eines Aufenthaltsverbotes nicht leichtfertig oder aus mehr oder weniger unkontrollierbaren Erwägungen, sondern nur bei Vorliegen klar erweisbarer Gründe Gebrauch gemacht werden soll. Dieser Grundsatz, der sich aus der Formulierung und Entwicklungsgeschichte des Gesetzes für die Auslegung der Grundnormen des § 3 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes ergebe, müsse auch bei Anwendung des lediglich als Ausführungsbestimmung des Grundsatzes (demonstrative Aufzählung) zu wertenden § 3 Abs. 2 leg.cit. volle Geltung beanspruchen, anderenfalls ein logischer Widerspruch entstehe. Nur eine Ermessensübung, die erkennbar diesen Gedankengängen Rechnung trage, könne dem Sinne des Gesetzes gerecht werden.

Diese, wie bereits erwähnt, von einem verstärkten Senat des Verwaltungsgerichtshofes vertretene Rechtsansicht bestätigt meine Ansicht, daß ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden, der von einem inländischen Gericht verurteilt worden ist, nur dann erlassen werden darf, wenn abgesehen von der Verurteilung Umstände gegeben sind, die - ohne daß sie mit der strafbaren Tat in einem Kausalzusammenhang stehen müssen - die Annahme zulassen, daß ein weiterer Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe,

206/A.B.

- 2 -

zu 193/J

Ordnung oder Sicherheit gefährden oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

Die in der Anfrage vertretene Ansicht, ich sei bei meiner Beantwortung vom 27.12.1966 (128/A.B.) von einer unrichtigen Beurteilung der Rechtslage ausgegangen, ist daher unzutreffend. Das gleiche gilt aber auch bezüglich der Folgerungen, die die Herren Abgeordneten aus dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13.12.1955 ableiten zu können glauben.

Vorerst ist hiezu festzustellen, daß sich 23 Artikel dieses Abkommens mit den den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten einzuräumenden Rechten befassen. Nur drei dieser Artikel beschäftigen sich mit der Einreise, dem Aufenthalt und der Ausweisung. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Begünstigungen sollen - wie bei allen derartigen zwischenstaatlichen Verträgen - nur den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zugute kommen. Es scheint mir rechtspolitisch nicht vertretbar, diese Begünstigungen auch den Staatsangehörigen jener Staaten einzuräumen, in denen die österreichischen Staatsbürger nicht im Genuß derselben Rechte wären.

Hiezu kommt jedoch, daß zwischen den in der Anfrage zitierten Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens und des hiezu beschlossenen Protokolles auf der einen und den Vorschriften des Fremdenpolizeigesetzes auf der anderen Seite kein Widerspruch besteht. Vorschriften dieser Art sind vielmehr - insbesondere dann, wenn sie nur fakultativer Art sind - mit der europäischen Regelung durchaus vereinbar.

Dieser Auffassung war offenkundig auch der Gesetzgeber in der in der Anfrage ausdrücklich erwähnten Bundesrepublik Deutschland. In diesem Staat ist nach der Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens ein neues Ausländergesetz erlassen worden. Nach § 10 Abs. 1 Z. 2 dieses deutschen Ausländergesetzes vom 28.4.1965, BGBl.Nr. I, Seite 353/BGBl.Nr. III 2600 - 1, kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn "er wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Tat verurteilt worden ist, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Verbrechen oder Vergehen wäre".

In dem maßgebenden Kommentar zum deutschen Ausländergesetz von Werner Kanein, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München - Berlin 1966, wird hiezu wörtlich folgendes ausgeführt:

"Der Tatbestand setzt rechtskräftige Verurteilung nicht voraus. Es sind sowohl inländische als auch ausländische Verurteilungen zu würdigen. Die Straftat, die zur Verurteilung im Ausland geführt hat, müßte nach dem deutschen Recht Vergehen oder Verbrechen sein. Eine Ausweisung ist in der Regel zu verfügen, wenn sich aus dem Urteil, insbesondere aus der Art und Höhe

206/A.B.

- 3 -

zu 193/J

der verhängten Strafe ergibt, daß der Straftat niedere Gesinnung oder ein krimineller Hang zugrunde lag. Das gleiche gilt, wenn gegen den Ausländer auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist. Eine Strafaussetzung zur Bewährung steht der Ausweisung nicht entgegen; doch ist sie zu würdigen."

Die Bundesrepublik Deutschland hat also nach der Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommen bezüglich der Ausweisung von Ausländern wesentlich rigorosere Bestimmungen erlassen, als sie das österreichische Fremdenpolizeigesetz enthält.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß weder im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage noch unter Bedachtnahme auf den gegenwärtigen Stand der europäischen Integration auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit eine Veranlassung oder gar die Notwendigkeit besteht, legislative Vorarbeiten für eine Novellierung der Bestimmung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes zu beginnen.

Zu der unter Pkt. 1 gestellten Anfrage, ob ich in meiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung für eine vorbehaltlose Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13.12.1955 einzutreten beabsichtige, darf ich nochmals darauf hinweisen, daß das von mir geleitete Ressort nur durch wenige Bestimmungen dieses Abkommens berührt würde. Die Haltung der Bundesregierung zu einer allfälligen Ratifikation des Europäischen Niederlassungsabkommens durch Österreich wird von den Stellungnahmen aller Regierungsmitglieder, in deren Ressort die Vollziehung des Abkommens fallen würde, sowie auch von den Stellungnahmen der durch einzelne Bestimmungen des Abkommens gleichfalls berührten Länder abhängen.

-.-.-.-